

Satzung

Präambel

Der Verein Kultur- und Kreativwirtschaft mittlere Oberpfalz e.V. ist ein unabhängiger Zusammenschluss in der mittleren Oberpfalz im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen. Er soll die erwerbswirtschaftlich in diesem Bereich Tätigen bündeln und sie gegenüber der Öffentlichkeit, Partnern, Institutionen sowie den Kommunen und dem Landesverband vertreten.

Der Verein Kultur- und Kreativwirtschaft mittlere Oberpfalz e.V. positioniert sich im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft. Er wünscht sich dabei einen lebendigen und kritischen Austausch über Sparten und Segmente hinweg. Von einer starken und vitalen kreativen Szene profitieren alle, egal ob Bewohner, Unternehmer, Institutionen oder Besucher von Stadt und Region.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Kreativwirtschaft Mittlere Oberpfalz e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Amberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Förderung eines Clusters „Kultur- und Kreativwirtschaft“ in der mittleren Oberpfalz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Vertreten der Interessen der im Cluster vorwiegend wirtschaftlich Tätigen
 - Maßnahmen zur Bündelung der Ressourcen der wirtschaftlich tätigen Kreativ-Unternehmungen in der Mittleren Oberpfalz.
 - branchenübergreifende Veranstaltungen
 - offene Netzwerkveranstaltungen für alle in der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen
 - Teilnahme an Interessenvertretungen auf Landes- und Bundesebene
3. Der Verein kann sich anderen Vereinen und Verbänden anschließen und ihnen beitreten. Er kann die Satzung des aufnehmenden Vereines bzw. Verbandes anerkennen und sich ihr unterwerfen, soweit sie nicht im Gegensatz zur eigenen Vereinssatzung stehen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
6. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
7. Jedes Amt im Verein ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.
Die Höhe der jährlichen Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtspauschale). Die Höhe der jährlichen Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung (begrenzt durch die oben genannte Ehrenamtspauschale) erhalten, soweit dies die Haushaltslage zulässt. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Vergütungsverordnung beschließen.
9. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.
10. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
11. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§4 - Mitglieder / Beitritt

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Natürliche Personen
 - 1.2. Juristische Personen des Öffentlichen und des Privaten Rechtssoweit sie in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind. Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus verschiedenen Segmenten zusammen, die in der Geschäftsordnung definiert werden.
2. Vereinigungen, deren Ziel und Zweck in Einklang mit §2 stehen, können als außerordentliche Mitglieder Aufnahme finden, wenn für sie eine ordentliche Mitgliedschaft nicht in Betracht kommt.
3. Außerdem kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch ein ordentliches Mitglied.
4. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten; zum Nachweis der in §2 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Aufnahmekriterien können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
7. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und es wird der erste Beitrag fällig. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung zu beenden.
8. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung sowie der Beitragsordnung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
9. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, Austritt oder Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod des Mitglieds.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Halbjahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - 1.1. nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder
 - 1.2. ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere

- 1.2.1. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- 1.2.2. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
- 1.2.3. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
- 1.2.4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
- 1.2.5. schuldhaft und erhebliche Schädigung der Interessen des Vereins oder eines Vereins, dessen Mitglied der Verein ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder

Das gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Vereinsmitglied führen.

3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. § 6 Ziff. 3 gilt entsprechend.
4. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
7. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Vereinstag endgültig.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereines ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Fortbildungs- und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben beim Vereinstag gleiches Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
4. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
5. Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verein und Mitglied, die mit dem Vorstand nicht abzuklären sind, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

Antragsberechtigt ist auch das betreffende Mitglied.

6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder von Vereinsorganen oder Beauftragten des Vereines verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog.

In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§7 - Mitgliedsbeiträge

1. Es ist von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat anteilig für das Jahr zu entrichten.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§9 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand (Schatzmeister).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorstand allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Liegen zwischen Ausscheiden und turnusgemäßer Neuwahl mehr als zwölf Monate, wird in der nächsten Mitgliederversammlung bis zur turnusgemäßen Neuwahl für die Position des Ausgeschiedenen Vorstands neu gewählt.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte

sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 3.000 (in Worten: dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall oder im Jahr mit mehr als 1.000 € belasten, bedarf der 1. Vorstand im Innenverhältnis jeweils der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 3.000 € im Einzelfall oder pro Jahr belasten, ist im Innenverhältnis vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - d) wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Einladungen mittels E-Mail sind zulässig. Zur Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs sind die Mitglieder gehalten, dem Verein eine Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Einladungen mittels E-Mail sind zulässig. Zur Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs sind die Mitglieder gehalten, dem Verein eine Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Regelungen zu Beiträgen, Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Sie beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übertragen werden kann.

Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- 8.1 die Genehmigung der Jahresrechnung
 - 8.2 die Entlastung des Vorstandes
 - 8.3 die Wahl des Vorstandes
 - 8.4 die Wahl von 2 Revisoren / Kassenprüfer
 - 8.5 Satzungsänderungen
 - 8.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8.7 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - 8.8 die Auflösung des Vereins
 - 8.9 Sonstiges
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
11. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
12. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
13. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11 - Haftpflicht und Versicherungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit sie gesetzlich zulässig sind. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, soweit rechtlich zulässig.

2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstandes und seine besonderen Vertreter insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Vorstandes und / oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Vorstandsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.

3. Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstandes, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Vereinsbetrieb zu versichern.

§12 - Auflösung des Vereines und Vermögenanfall

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden bei Anwesenheit von vier Fünfteln der möglichen Stimmberechtigten.
4. Für den Fall der Auflösung sind der 1. Vorstand und der 3. Vorstand (Schatzmeister) zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.

5. Bei Auflösung des Vereines, seiner Aufhebung fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den **Kulturverein Amberg e.V.** mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

§13 - Ermächtigung

Der 1. Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am **24.07.2019** errichtet und in den wieder aufgenommenen Gründungsversammlungen vom **04.12.2019** und vom **10.05.2020** geändert.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg in Kraft.

Unterschriften Gründungsmitglieder

Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse

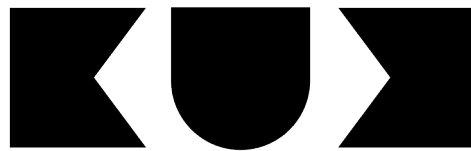
Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse



KULTUR- UND KREATIVWIRTSCHAFT
M I T T L E R E O B E R P F A L Z

Name, Vorname geb. Adresse

Name, Vorname geb. Adresse
